

Anlage 18 b:
Muster zu § 38 Abs. 2 GemHVO

Anlagenachweis
Teil B: Bei Abschreibungen von Wiederbeschaffungswerten

Anlagen- gruppen ¹⁾	Anschaffungswerte				Wiederbeschaffungswerte				Abschreibungen/Wertberichtigungen				Restbuch- werte (End- stand) ⁵⁾
	Anfangs- stand	Zu- gang ²⁾	Ab- gang ²⁾	End- stand ³⁾	Anfangs- stand	Zu- gang ²⁾	Ab- gang ²⁾	End- stand ³⁾	bisherige Abschrei- bungen	Abschrei- bungen im Haushalts- jahr ²⁾	Abgang, d.h. ange- sammelte Abschrei- bungen ²⁾	End- stand ⁴⁾	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

Fußnoten:

¹⁾ In der Regel sind mindestens folgende Gruppen auszuweisen: Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, Betriebsanlagen und sonstige technische Anlagen, bewegliche Sachen

²⁾ Sind Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere oder Zuschreibungen vorgenommen worden, so sind sie als solche gesondert aufzuführen und zusammenzuzählen.

³⁾ Spalten 2 + 3 ./ 4 bzw. 6 + 7 ./ 8

⁴⁾ Spalten 10 + 11 ./ 12

⁵⁾ Spalten 9 ./ 13